

ueber die pflichten und rechte des soldaten bestimmt die vorlage u.a.

der dienst im bundesheer ist pflicht aller wehrfaehigen buerger des staates. die befehle der vorgesetzten sind puenktlich und genau zu befolgen. der untergebene kann die befolgung eines befehles nur dann ablehnen, wenn die weisung entweder von einem unzustaeendigen organ erteilt wurde oder die befolgung gegen strafgesetzlichevorschriften verstossen wuerde. gehorsamsverweigerung und jede andere verletzung der militaerischen pflichten werden nach den straf- und disziplinarvorschriften geahndet.

23/10/08

..... disziplinarvorschriften geahndet.

allen soldaten steht das recht zu, wuensche vorzubringen, vorstellungen zu erheben und ueber erlittenes unrecht beschwerde zu fuehren. beschwerden ueber befehle, deren sofortige ausfuehrung aufgetragen wurde, sind erst nach deren vollzug gestattet.

das bundesheer ist von jeder parteipolitischen betaetigung fernzuhalten.

die von den soldaten gewaehlten soldatenvertreter wirken mit bei der verabreichung der besoldung und bekleidung, in angelegenheiten der unterbringung und verpflegung, in urlaubsangelegenheiten, in vorbringung von wuenschen und beschwerden sowie in disziplinarsachen gemaess den disziplinarvorschriften. den heeresangehoerigen bleibt es unbenommen, auch ohne beziehung von soldatenvertretern wuensche und beschwerden vorzubringen.

wehrpflichtige, die in dem kalenderjahr, in dem sie das 19. lebensjahr vollenden, zum ordentlichen praesenzdienst einberufen werden, duerfen sich bis zum ende der dienstleistung nicht verhehelichen. berufs-offiziere und freiwillig laengerdienende soldaten beduerfen, wenn sie das 30. lebensjahr noch nicht vollendet habe, zur verhehelichung der zustimmung des zustaeendigen bundesministeriums. die zustimmung darf grundsaeztlich nicht verweigert werden, wenn der gesuchsteller mindestens fuenf jahre im bundesheer gedient hat und triftige gruende fuer sein anliegen vorzubringen vermag.

den im praesenzdienst stehenden wehrpflichtigen gebuehrt besoldung, unterkunft, verpflegung, bekleidung und aertzliche betreuung. ferner haben die wehrpflichtigen anspruch auf fuersorge und sozialversicherungsrechtlichen schutz.

um die wehrpflichtigen vor beruflichen nachteilen und schaeden zu bewahren, ist der anspruch auf sicherung des arbeitsplatzes im wehrgesetz grundsaeztlich festgelegt. diese grundsaeztlichen bestimmungen werden noch durch besondere gesetzliche vorschriften zur sicherung des arbeitsplatzes und ueber sonstige arbeitsrechtliche schutzmassnahmen, wie kuendigungsschutz und anrechnung der wehrdienstzeit, ausgefuehrt werden.

unter strafe werden gestellt: die unbefugte aufstellung einer bewaffneten organisation, noetigung einer militaerperson durch eine andere zur teilnahme anmpolitischen vereinen, selbstbeschaedigung oder beschaedigung eines anderen zur untauglichmachung, umgehung der wehrpflicht, nichtbefolgung eines einberufungsbefehls, unerlaubtes verlassen des bundesgebietes, unerlaubte verhehelichung, versaeumnis der standesevidenzkontrolle und verletzung der meldepflicht.

bei der bildung der pesonalstaende des bundesheeres und der heeresverwaltung duerfen als berufs-offiziere und beamte nur personen angestellt werden, die auf grund ihrer militaerischen ausbildung und erfahrung sowie nach massgabe des lebensalters und der dienstfaehigkeit fuer diese verwendung geeignet sind. personen, die das 55. lebensjahr vollendet haben, duerfen als berufs-offiziere nicht angestellt werden. in einzelfaellen kann die bundesregierung aus militaerischen ruecksichten jedoch ausnahmen bewilligen. fuer die uebergangszeit koennen bedienstete der heeresverwaltung, die sich fuer die militaerische ausbildung besonders eigenen und das 46. lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur ausuebung von unteroffiziersfunktionen herangezogen werden.

04/11

..... herangezogen werden.

wehrpflichtige, die auf grund ihrer ausbildung und erfahrung fuer die verwendung als offiziere, unteroffiziere und chargen der reserve geeignet sind und das 28. lebensjahr vollendet haben, koennen nach vollstreckung einer auf grund freiwilliger meldung abzuleistenden waffenuerbung zu offizieren, unteroffizieren und chargen der reserve ernannt werden.

(schluss)+ru+2258+